

- Sektions-*
- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
  - b) Entlassung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
  - c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Verschiedenes.

*Sektions-*  
Der *Sektions-*Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der *Mitglieder* Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die *Sektions-*absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des *Sektions-*Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

*Sektions-*Der *Sektions-*Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von *Sektions-*zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der *Sektions-*Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der *Sektions-*Altestenrat oder ein Viertel der *Sektions-*Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

*Sektions-*Über Änderungen der *Sektions-*Vereinsfassung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichsportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

*Sektions-*Über die Auflösung des *Sektions-*Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

*Sektions-*Das nach Auflösung des *Sektions-*Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene *Sektions-*Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der *Sektions-*Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichsportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des *Sektions-*Vereinsvermögens oder wird der *Sektions-*Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Kiel, den 3. Juli 1936

Ordnungsgemäß angenommen in der beschlußfähigen Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1936.

Genehmigt!  
Stuttgart, am 8. Juli 1936.

Verwaltungsausschuss  
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

*Rapp*  
Sektionsführer.

# Satzung.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: „Sektion Kiel des D. u. Oe. A. V. (Name)“ und hat seinen Sitz in Kiel.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2.

Zweck des Vereines ist: die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Stilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs, Unterkunft-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

~~Der Verein lehnt Hoffnungen und Bindungen Klassen-, Rassen- und konfessioneller Art ab.~~

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

~~Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.~~

Wer in der *Sektions-*Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem *Sektions-*Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des *Sektions-*Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem *Sektions-*Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des *Sektions-*Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind, und dies im Aufnahmegesuch nachweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied der *Sektions-*Verein steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den *Sektions-*Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied der *Sektions-*Verein gehört dem D. u. Oe. A. V. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den sonstigen Veranstaltungen des D. u. Oe. A. V. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

*V und gewählt 10 Personen*  
A. Alle A-Mitglieder und von den B-Mitgliedern die ehemaligen A-Mitglieder können wählen und haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.

~~id Stimme in den den Vereinsmit-~~

B. A-Mitglieder können auf Antrag nach 20jähriger Mitgliedschaft und bei einem Lebensalter von über 60 Jahren B-Mitglieder werden.

A. A-Mitglieder sind solche, die den vollen Beitrag, und B-Mitglieder solche, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen.

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher. Er kann diese Befugnis einem andern ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>Organ übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem ~~Verein-~~<sup>Sektion-</sup>erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag ~~satzungsgemäß~~ zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Der Austritt muß vor dem 1. ~~Dezember~~<sup>Fortsetzung vom 80.</sup> angemeldet werden, widrigenfalls der fällige Betrag noch für das nächstfolgende Jahr zu entrichten ist. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet hat, kann durch den ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 Abs. 1 Ziffer d der Ausschluß veranlaßt ist.

Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber dem ~~Verein-~~<sup>Sektion-</sup> zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen andern ~~Verein-~~<sup>Sektion-</sup> des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jeden Jahres ~~einen Beitrag~~<sup>Den Jahres-</sup> an die ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>kasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung ~~festgesetzt~~<sup>bestimmt</sup> wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem ~~Verein-~~<sup>Sektions-</sup> bekanntzugeben.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>jahr beginnt mit dem ersten Januar. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine ~~Gebühr~~<sup>von</sup> ~~von~~ ~~der~~ ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>versammlung festgesetzte ~~Aufnahme-~~<sup>Aufnahme-</sup>gebühr zu zahlen.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup> liegt in der Hand des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher oder seines Stellvertreters. Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von ~~zwei Jahren~~<sup>zwei Jahren</sup> gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher ernannt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup> erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats ~~(und der Geschäftsstelle)~~ bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 300.- RM. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher selbst zum Gegenstand haben.

Die Ämter ~~des Vereins-~~<sup>Sektions-</sup> und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. ~~Der Verein-~~<sup>Sektion-</sup> kann jedoch besondere Geschäftsführer einstellen.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher und die ~~Beirats-~~<sup>Beirats-</sup>mitglieder ~~müssen~~<sup>des Bringens & Attestations</sup> die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind.

Zur Durchführung der Verwaltungsarbeit der Sektion-§ 10- bestehen folgende Ämter: Der Schriftführer-der Schatzmeister- der Wege- und Hüttenwart- ~~der Bücherwart-~~<sup>der Vortragswart-</sup> der Dietwart- der Werbe- wart- der Vergnügungswart- der Wanderwart- der Schiwart.

Eine Person kann mehrere Ämter verwalten.

5 die 10 Jahre ange hören und

a) der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher und sein Stellvertreter b) erfahrene ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>mitglieder, die der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher hiezu berufen hat und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an, bis zum Ablauf der Amtszeit des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher.

Die Entscheidungen des Ältestenrats ergehen mit ~~der~~<sup>der</sup> Stimmenmehrheit. ~~Der erste~~<sup>Der erste</sup> ~~Stimm~~<sup>Stimm</sup> ~~gleichheit~~<sup>gleichheit</sup> ~~entscheidet~~<sup>entscheidet</sup> der ~~Sektions-~~<sup>Sektions-</sup>fürher ~~von~~<sup>von</sup> ~~den~~<sup>den</sup> ~~Mitgliedern~~<sup>Mitgliedern</sup> ~~Vorsitz~~<sup>Vorsitz</sup> ~~im~~<sup>im</sup> ~~Ältestenrat~~<sup>Ältestenrat</sup> ~~ist~~<sup>ist</sup> ~~der~~<sup>der</sup> ~~Sektions-~~<sup>Sektions-</sup>fürher.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von ~~zwei Jahren~~<sup>zwei Jahren</sup> gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup> laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup>fürher beruft alljährlich im ~~Januar~~<sup>Januar</sup> eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder ~~spätestens~~<sup>spätestens</sup> ~~zwei~~<sup>zwei</sup> ~~Wochen~~<sup>Wochen</sup> vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des ~~Vereins-~~<sup>Sektions-</sup> bestimmt Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein: